VERBAND DER BERATUNGSSTELLEN FÜR BETROFFENE RECHTER, RASSISTISCHER UND ANTISEMITISCHER GEWALT E.V.

VBRG e.V. – Kottbusser Damm 7 – 10967 Berlin

Tel.: +49 30 – 33 85 97 77
E-Mail: info@verband-brg.de
Internetseite: verband-brg.de

Stellungnahme des VBRG zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt

Berlin, 21.05.2026

1. Einleitung

Der Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e. V. (VBRG) und die darin zusammengeschlossenen fachspezifischen Gewaltopfer- und Betroffenenberatungsstellen in 15 Bundesländern begrüßen grundsätzlich die Intention des Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt. Angesichts der aktuellen Situation ist es notwendiger denn je, die (Handlungs-)Möglichkeiten von Betroffenen zu stärken, sich gegen Gewalt zu wehren, die sich nicht auf physische Angriffe beschränkt, sondern auch im digitalen Raum stattfindet.

Seit mehr als zwei Jahrzehnten unterstützen die im VBRG e. V. zusammengeschlossenen unabhängigen Gewaltopfer- und Betroffenenberatungsstellen jährlich hunderte Betroffene und Überlebende rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalttaten sowie rechtsterroristischer Attentate – kostenlos, vertraulich, vor Ort, parteilich im Sinne der Betroffenen und auf Wunsch auch anonym. Grundlage ihrer Arbeit sind gemeinsame Qualitätsstandards, langjährige Erfahrung und große fachliche Expertise sowie der Austausch mit staatlichen und nicht-staatlichen Strukturen der Opferhilfe.

Der Schutz vor digitaler Gewalt nimmt in den letzten Jahren in der Beratungsarbeit eine zentrale Rolle ein. Die Beratungspraxis zeigt deutlich:

(1) Erstens können digitale und analoge Gewalt nicht getrennt voneinander betrachtet werden; vielmehr treten sie häufig als miteinander verflochtene Gewaltformen auf. Dies betrifft insbesondere Personen, die aufgrund zugeschriebener oder tatsächlicher Zugehörigkeiten zu bestimmten gesellschaftlichen Gruppen rassistischer, antisemitischer oder rechter Gewalt ausgesetzt sind. Zunehmend betroffen sind auch Personen des öffentlichen Lebens, darunter Politiker*innen, Journalist*innen und freie Medienschaffende, die im Kontext rechter Ideologien gezielt delegitimiert und öffentlich markiert werden. Der VBRG hat unter anderem gemeinsam mit der Deutschen Journalist*innen Union dju/verdi, Reporter ohne Grenzen, den Neuen deutschen Medienmacher*innen und dem Deutschen Journalisten Verband einen Schutzkodex initiiert. Damit verpflichten sich inzwischen zwölf Medienhäuser zu Schutzmaßnahmen für Mitarbeitende bei Bedrohungen und Angriffen. Mit Workshops und Beratung unterstützt der Schutzkodex betroffene Medienschaffende (Website: https://schutzkodex.de/).

(2) Dazu kommt zweitens eine steigende Zahl von rechten, rassistischen, antisemitischen, misogynen und queerfeindlichen Angriffen, die vollständig oder überwiegend im digitalen Raum stattfinden.
Sie werden dort vorbereitet, verstärkt oder fortgesetzt und haben für Betroffene massive Folgen für Sicherheit, gesellschaftliche Teilhabe, psychische Gesundheit, Arbeit, Wohnumfeld und Alltag.

Aus Sicht des VBRG bestehen erhebliche Zweifel, ob der vorliegende Gesetzentwurf den Bedarfen der Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt gerecht wird. Der Entwurf setzt wesentlich auf die individuelle Abwehr einzelner Angriffshandlungen durch einzelne Angreifer*innen auf dem Zivilrechtsweg. Damit erfasst er nur einen Ausschnitt der Fälle, mit denen Betroffene und Beratungsstellen in der Praxis konfrontiert sind.

Denn wie schon ausgeführt ist digitale Gewalt häufig kein isolierter Einzelakt. Sie entfaltet ihre Wirkung gerade durch Reichweite, Wiederholung, Koordination, Anschlussfähigkeit an rechte und menschenfeindliche Mobilisierung sowie durch die Verschränkung mit Bedrohungen im analogen Raum. Ein wirksames Gesetz gegen digitale Gewalt muss diese Spezifika berücksichtigen und Betroffene wirksam unterstützen und entlasten, statt ihnen die Durchsetzung von Schutzrechten weitgehend selbst zu überlassen.

2. Digitale Gewalt muss als hybride Gewalt verstanden werden

Aus Sicht des VBRG ist zentral, digitale und analoge Gewalt nicht getrennt voneinander zu betrachten. In der Beratungspraxis der Mitgliedsorganisationen zeigt sich immer wieder, dass digitale Angriffe reale Bedrohungslagen erzeugen oder verschärfen. Betroffene werden online markiert und ihre Namen, Arbeitsorte, politische Zugehörigkeiten oder Wohnadressen werden verbreitet. Zugleich erleben sie Einschüchterungen im Wohnumfeld, bei der Arbeit, auf Demonstrationen, in lokalen Öffentlichkeiten oder durch organisierte rechte Akteur*innen vor Ort.

Dies zeigt sich etwa in einem von einer Beratungsstelle begleiteten Fall, in dem ein rechter Streamer eine Teilnehmerin einer gewerkschaftlichen Demonstration filmte und das Video auf YouTube veröffentlichte. Die Aufnahmen wurden anschließend auf Instagram, X, TikTok und Facebook weiterverbreitet. Unter den Videos erschienen zahlreiche sexistische Hasskommentare; dazu teilten Nutzer*innen den vollen Namen der Betroffenen, ihren Arbeitsplatz und Angaben zu den Orten ihres politischen Engagements. Über mehrere Wochen entwickelte sich ein Shitstorm gegen die Betroffene, verbunden mit immer neuen Re-Uploads und weiteren herabwürdigenden Kommentaren.

Die Betroffene meldete die Beiträge mehrfach bei ausgewiesenen Trusted Flaggern mit der Bitte um Löschung. Dennoch waren die Inhalte auch drei Monate nach Beginn des Shitstorms nicht vollständig von den Plattformen entfernt. Der Fall verdeutlicht, dass die Gewalt nicht erst im Internet beginnt, sondern bereits in einer analogen Situation politischer Betätigung. Digitale rechte, rassistische, antisemitische, misogyne oder queerfeindliche Gewalt ist häufig eine Fortsetzung und Ausweitung analoger Gewaltverhältnisse. Und sie wirkt in den analogen Alltag hinein: Betroffene müssen damit rechnen, öffentlich erkannt, angesprochen oder weiter bedroht zu werden. Der Angriff kann Bewegungsfreiheit, Arbeitsplatz, politisches oder gewerkschaftliches Engagement sowie das Sicherheitsgefühl im öffentlichen Raum beeinträchtigen. Digitale Gewalt bleibt damit nicht auf Plattformen begrenzt, sondern greift in Körper, Alltag und soziale Teilhabe ein.

Eine vergleichbare Verschränkung von digitaler Markierung, rechter Mobilisierung und Auswirkungen auf den analogen Alltag zeigt sich im Fall einer Aktivistin, die von einer Beratungsstelle begleitet wurde. Sie leistet über Instagram Bildungsarbeit zu jüdischem Leben

und Antisemitismus und war infolge ihrer Sichtbarkeit antisemitischen Anfeindungen, Morddrohungen sowie sexistischen und LGBTIQ-feindlichen Kommentaren ausgesetzt. In einem rechtsextremen Telegram-Kontext wurden ihr Name, ihr Wohnort, ihr Instagram-Account und ein Foto veröffentlicht. Auch wenn die Bedrohungen nach ihrer Schilderung nicht unmittelbar in körperliche Angriffe übergingen, veränderten sie ihr Sicherheitsverhalten deutlich: Raab beschreibt, dass sie vorsichtiger geworden sei, in bestimmten Situationen keine sichtbaren jüdischen Symbole trage und beim Posten von Fotos darauf achte, keine Hinweise auf ihren Wohnort preiszugeben. Der Fall verdeutlicht, dass digitale Gewalt bereits durch Identifizierbarkeit, Auffindbarkeit und mögliche Mobilisierung gegen Betroffene massive Wirkung entfalten kann.

Der Gesetzentwurf bleibt hinter dieser Realität zurück, wenn er digitale Gewalt vor allem als Rechtsverletzung durch einzelne Accounts begreift. Ein wirksamer Schutz vor digitaler Gewalt muss hybride Bedrohungslagen, intersektionale Betroffenheiten und die Rückwirkungen digitaler Angriffe auf den analogen Alltag ausdrücklich berücksichtigen.

3. Der individuelle Zivilrechtsweg überlastet Betroffene und erfasst netzwerkförmige Angriffe nicht ausreichend

Das im Gesetzentwurf vorgesehene Vorgehen – eine betroffene Person erlangt über ein Auskunftsverfahren Name und Adresse der Person hinter einem anonymen Account und nimmt diese anschließend zivilrechtlich auf Unterlassung in Anspruch – kann von vornherein nur für einen begrenzten Ausschnitt digitaler Gewalt sinnvoll sein. Es setzt voraus, dass ein Angriff wesentlich von einem einzelnen identifizierbaren Account ausgeht und dass ein Vorgehen gegen diese Person die Rechtsverletzung tatsächlich beendet.

Für das Tätigkeitsfeld des VBRG sind jedoch gerade solche Angriffe typisch, die netzwerkförmig, arbeitsteilig und wiederholt erfolgen: Shitstorms, Doxing, Re-Uploads, Memes, Sharepics, Weiterverbreitung in geschlossenen oder halböffentlichen Gruppen, lokale rechte Netzwerke und die Kombination mehrerer einzelner Handlungen unterschiedlicher Nutzer*innen. Die einzelnen Handlungen (wie etwa Filmen, Posten, Kommentieren, Doxing, Re-Upload oder die Verbreitung von Falschinformationen) gehen zwar von unterschiedlichen Personen aus, verdichten sich jedoch zu einem gemeinsamen Gewaltprozess. Die Verantwortung verteilt sich auf viele Beteiligte; die psychischen, sozialen und körperlichen Folgen konzentrieren sich auf die betroffenen Personen.

Der oben beschriebene Fall des durch einen rechten Streamer initiierten Shitstorms zeigt diese Problematik exemplarisch: So entwürdigend ein einzelner Kommentar oder das einzelne Hochladen eines Videos bereits ist, entsteht die besondere Belastung vor allem durch die Masse der Kommentare, die ständige Wiederholung, die unkontrollierbare Vervielfältigung und die dauerhafte Unsicherheit, ob weitere Re-Uploads oder Veröffentlichungen personenbezogener Daten erfolgen. Gegen jede einzelne Person mit einer Unterlassungsklage vorzugehen, erscheint für Betroffene weder realistisch noch finanziell leistbar.

Auch bei Angriffen durch einzelne Personen stellt das vorgesehene Vorgehen eine erhebliche Hürde dar. Betroffene müssen Zeit, emotionale Ressourcen und häufig erhebliche finanzielle Mittel aufbringen. Für Unterlassungsansprüche besteht regelmäßig das Risiko hoher Prozesskosten. Für viele Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt ist dieser Weg faktisch nicht zugänglich. Die im Entwurf vorgesehenen Erleichterungen im Auskunftsverfahren ändern daran nur begrenzt etwas.
Doxing und die Veröffentlichung personenbezogener Informationen sind nicht nur Datenschutz- oder Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Sie können konkrete Gefahren

erzeugen, insbesondere wenn sie in rechten, rassistischen, antisemitischen, misogynen oder queerfeindlichen Mobilisierungskontexten erfolgen. Dies gilt in besonderer Weise, wenn Kinder und Jugendliche von Angriffen betroffen sind - wie es im Beratungsalltag des VBRG etwa im Bereich rassistischer Angriffe immer wieder der Fall ist - oder wenn Wohnorte, Schulen, Arbeitsorte oder familiäre Zusammenhänge öffentlich gemacht werden. Der Gesetzentwurf muss diese Eskalationsdynamik eigenständig berücksichtigen und Schutzinstrumente vorsehen, die nicht erst an der isolierten Einzelhandlung ansetzen, sondern die Gesamtlage für Betroffene in den Blick nehmen. Ein wirksamer Schutz vor digitaler Gewalt darf deshalb nicht primär auf individuelle Rechtsdurchsetzung durch Betroffene setzen. Verfahren müssen niedrigschwellig, realistisch finanzierbar, für Betroffene zumutbar und auf die Dynamik massenhafter, koordinierter oder wiederholter Angriffe ausgerichtet sein.

4. Plattformverantwortung, Re-Uploads und dauerhafte Auffindbarkeit müssen stärker geregelt werden

Ein zentrales Defizit des Entwurfs liegt darin, dass die Verantwortung für die Durchsetzung von Rechten weiterhin weitgehend auf die Betroffenen verlagert wird. Betroffene müssen Inhalte melden, neue Uploads suchen, Screenshots sichern, Plattformreaktionen dokumentieren, rechtliche Schritte prüfen und zugleich mit den psychischen Folgen der Angriffe umgehen. Die Erfahrung aus der Beratungsarbeit zeigt, dass gerade die Unsicherheit, nicht zu wissen, ob und wo neue Uploads existieren, zu erheblichen psychischen Belastungen führen kann.

Gerade Re-Uploads und die fortgesetzte Auffindbarkeit von Videos, Fotos und personenbezogenen Daten zeigen, dass Maßnahmen gegen einzelne Accounts nicht ausreichen. Wo Angreifer*innen sich neue Accounts erstellen, Inhalte erneut hochladen oder in andere Gruppen und Plattformen ausweichen können, laufen Betroffene und Rechtsschutzmechanismen den Angriffen dauerhaft hinterher.

Dies zeigt sich auch am Beispiel eines Falls, der sich in einer lokalen Facebook-Gruppe mit über 10.000 Mitgliedern abspielte, in der rassistische und rechtsextreme Posts veröffentlicht wurden. Die Administratorin der Gruppe filmte und fotografierte bewusst migrantisch gelesene Menschen in der Stadt und veröffentlichte diese Aufnahmen zusammen mit rassistischen Falschinformationen. Sie und weitere Nutzer*innen beleidigten eine in der Kleinstadt ansässige Unternehmerin, ihre Familie und ihr nahestehende Menschen rassistisch und verbreiteten Falschnachrichten über sie. In der Folge griff die Administratorin die Unternehmerin und eine weitere Betroffene körperlich an und drohte beiden mit weiteren Angriffen durch überregional bekannte gewaltbereite Neonazis. Anschließend veröffentlichte sie ein Video der Situation in der Gruppe und stellte den Vorfall so dar, als seien die Betroffenen gewalttätig gewesen. Aufgrund der hohen Reichweite der Gruppe verbreiteten sich diese Darstellungen vor Ort. Das Ansehen der betroffenen Unternehmerin wurde geschädigt; ihr Sicherheitsgefühl wurde so massiv verletzt, dass sie das Bundesland verlassen musste.

Auch dieser Fall zeigt, dass digitale Gewalt nicht losgelöst von lokalen Machtverhältnissen und realen Gefahren betrachtet werden kann. Die Gruppe und ihre Administrator*innen waren vor Ort bekannt. Die Gruppe war bereits in der Vergangenheit wegen vergleichbarer Inhalte gelöscht worden, daraufhin hatten die Administrator*innen kurzerhand neue reichweitenstarke Gruppen mit ähnlichen rassistischen und rechtsextremen Inhalten gegründet. Die bloße Löschung einzelner Posts oder Gruppen verhindert daher nicht, dass dieselben Inhalte, dieselben Netzwerke und dieselben Bedrohungen an anderer Stelle erneut auftauchen.

Ein wirksamer Schutz muss daher auch accountunabhängige Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung eindeutig rechtswidriger Inhalte vorsehen. Diensteanbieter müssen verpflichtet werden, wirksame Verfahren zu etablieren, um die erneute Verbreitung bereits als

rechtswidrig erkannter Inhalte zu verhindern oder zumindest deutlich zu erschweren. Dass solche Verfahren technisch möglich sind und auch gesetzlich normiert werden können, zeigen die parallelen Regelungen zur Verpflichtung von Plattformbetreibern, Re-Uploads von urheberrechtsverletztenden Inhalten zu verhindern.

Dabei sind rechtsstaatliche Sicherungen, transparente Verfahren und Beschwerdemöglichkeiten notwendig, um Overblocking und Einschränkungen legitimer Meinungsäußerungen zu vermeiden. Wichtig ist aus Sicht des VBRG neben psychosozialer Begleitung und bezahlbarer juristischer Beratung vor allem die Unterstützung der Betroffenen bei der Durchsetzung der Entfernung von Inhalten, insbesondere bei fortwährenden Re-Uploads über Monate und teils Jahre hinweg. Betroffene dürfen nicht mit der Verantwortung allein gelassen werden, Inhalte selbst immer wieder zu suchen, zu dokumentieren und jedes Mal aufwendig entfernen zu lassen.

5. Accountsperren können nur begrenzt helfen und müssen grundrechtssensibel ausgestaltet werden

Die im Entwurf vorgesehenen Accountsperren können in bestimmten Konstellationen ein sinnvolles Instrument sein. Sie greifen jedoch nur dort, wo die Sperrung eines Accounts Angreifer*innen tatsächlich von weiteren Angriffen abhält. In Fällen koordinierter Angriffe, leicht reproduzierbarer Inhalte oder organisierter rechter Mobilisierung ist dies häufig nicht der Fall. Neue Accounts, neue Gruppen oder neue Plattformen können die Angriffe fortsetzen.

Insofern ist zu befürchten, dass die vorgesehenen Accountsperren einerseits einen großen Teil der aus Sicht des VBRG besonders gefährlichen Angriffe nicht verhindern können. Andererseits besteht die Gefahr, dass Accountsperren in der Praxis vor allem von Personen und Institutionen genutzt werden, die bereits über erhebliche Ressourcen und Durchsetzungsmacht verfügen. Je nach Auslegung der teilweise unklaren Formulierungen im vorgesehenen § 4 GgdG könnte das Gesetz dazu führen, dass insbesondere Machtkritik an Politiker*innen oder anderen Personen des öffentlichen Lebens mit Accountsperren begegnet wird, während koordinierte Angriffe gegen die von den VBRG-Mitgliedsorganisationen beratenen Betroffene kaum effektiv erfasst werden.

Der VBRG weist daher darauf hin, dass Maßnahmen gegen digitale Gewalt menschenrechtsorientiert, verhältnismäßig und diskriminierungssensibel ausgestaltet werden müssen. Sie dürfen nicht dazu führen, dass Betroffene, Journalist*innen, Beratungsstellen oder zivilgesellschaftliche Akteur*innen in ihrer Dokumentation, Kritik oder Gegenrede eingeschränkt werden. Der Schutz vor digitaler Gewalt darf nicht gegen Meinungsfreiheit, politische Kritik und zivilgesellschaftliche Dokumentation ausgespielt werden.

6. Beratung und Unterstützung sind Voraussetzung wirksamen Rechtsschutzes

Insgesamt bleibt nach dem Entwurf die Gegenwehr gegen digitale Gewalt vor allem eine Aufgabe der Betroffenen, was diese in der Praxis häufig überlasten wird. Betroffene erfahren Gewalt auf unterschiedlichen Ebenen – psychisch, sozial, ökonomisch und körperlich – und benötigen Schutz und Begleitung. Digitale Gewalt bleibt selten rein virtuell. Sie wirkt auf reale Körper und Menschen, reale Orte und reale Lebensverhältnisse. Digitale Plattformen fungieren dabei als Verstärker bestehender gesellschaftlicher Gewaltverhältnisse wie Rassismus, Antisemitismus, Misogynie und Queerfeindlichkeit: Sie ermöglichen schnelle Verbreitung, kollektive Beteiligung, dauerhafte Sichtbarkeit und Anschluss an lokale Bedrohungslagen.

Der Entwurf setzt die Unterstützung Betroffener durch zivilgesellschaftliche Organisationen ausdrücklich voraus. § 7 GgdG sieht eine Vertretung Betroffener im gerichtlichen Auskunftsverfahren vor. In der Praxis beginnt der Unterstützungsbedarf jedoch deutlich früher:

Betroffene benötigen Beratung zur Einschätzung der Bedrohungslage, zur Sicherung von Beweisen, zur Kommunikation mit Plattformen, zu möglichen rechtlichen Schritten, zum Umgang mit Öffentlichkeit und häufig auch psychosoziale Unterstützung.

Die beschriebenen Fälle zeigen, dass Betroffene nicht nur eine juristische Auskunft über einzelne Accountinhaber*innen benötigen. Sie benötigen Unterstützung dabei, Bedrohungen einzuschätzen, Schutzmaßnahmen im analogen Raum zu entwickeln, digitale Inhalte zu dokumentieren, Re-Uploads zu finden, Plattformen in die Pflicht zu nehmen und mit den psychischen Folgen dauerhafter Sichtbarkeit und Bedrohung umzugehen. Dafür braucht es spezialisierte Beratungsstellen, die digitale und analoge Gewalt zusammendenken.

Die VBRG-Mitgliedsorganisationen arbeiten genau an dieser Schnittstelle. Sie beraten Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Angriffe und kennen die Verschränkung von Online-Mobilisierung, lokaler Bedrohung und institutionellen Hürden. Diese Expertise muss im Gesetzgebungsprozess sichtbar und in der Umsetzung strukturell berücksichtigt werden. Für die hier beschriebenen Fallkonstellationen ist die Expertise der spezialisierten Opferberatungsstellen zu rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt und lokalen Akteur*innen in den Regionen von zentraler Bedeutung.

Eine gesetzliche Verweisung auf zivilgesellschaftliche Unterstützung bleibt unzureichend, wenn diese Unterstützung nicht dauerhaft, verlässlich und bedarfsgerecht finanziert wird. Erforderlich sind insbesondere ausreichende personelle und technische Ausstattung, Qualifizierung, Möglichkeiten zur Beweissicherung, Zugang zu technischen Lösungen zum erleichterten Auffinden und Dokumentieren von Angriffen, Monitoring-Kompetenzen, psychosoziale Unterstützung sowie Ressourcen für die Begleitung komplexer Verfahren. Eine Entlastung der Betroffenen kann nur gelingen, wenn entsprechende Ressourcen bereitgestellt werden.

Der VBRG schließt sich insoweit den Forderungen der Frauenhauskoordinierung in ihrer Stellungnahme aus dem Februar 2025 zum Diskussionsentwurf nach begleitenden Maßnahmen an. Dazu gehören insbesondere Schulungen von Fachkräften, Aufstockung der personellen und technischen Ausstattung behördlicher Einrichtungen und der Justiz, Sensibilisierung von Betroffenen, Erhöhung von Medienkompetenz sowie Förderung eines Beratungs- und Unterstützungssystems.

7. Vorratsdatenspeicherung

Schließlich teilt der VBRG die grund- und menschenrechtlichen Bedenken, die etwa der Deutsche Richterbund im Januar 2025 in seiner Stellungnahme zum Diskussionsentwurf und die Gesellschaft für Freiheitsrechte gegenüber LTO zum hiesigen Entwurf geäußert haben, wonach die vorgesehenen Verfahren zur Erteilung von Auskünften über Accountinhaber*innen faktisch die Einführung oder Ausweitung von Speicherungspflichten voraussetzen können. Ein wirksamer Schutz vor digitaler Gewalt darf nicht durch unverhältnismäßige Überwachungsmaßnahmen erkauft werden. Insbesondere eine Vorratsdatenspeicherung durch die Hintertür wäre aus bürger- und menschenrechtlicher Perspektive abzulehnen.

Erforderlich ist vielmehr eine Regelung, die Betroffene effektiv schützt, ohne allgemeine Überwachungsinfrastrukturen auszubauen. Auskunftsverfahren müssen rechtsstaatlich eingehegt, verhältnismäßig und transparent ausgestaltet sein. Zugleich darf ihre begrenzte Reichweite nicht darüber hinwegtäuschen, dass viele der in der Beratungspraxis relevanten Fälle durch Auskunft über einzelne Accounts allein nicht gelöst werden.

8. Forderungen des VBRG

Aus den beschriebenen Erfahrungen ergeben sich für den VBRG insbesondere folgende Anforderungen an ein wirksames Gesetz gegen digitale Gewalt:

- Digitale Gewalt muss in ihrer Verschränkung mit analoger Bedrohung, rechter Mobilisierung und menschenfeindlichen Tatmotiven verstanden und gesetzlich adressiert werden.
- Der Schutz darf nicht primär auf individuelle Rechtsdurchsetzung durch Betroffene verlagert werden. Verfahren müssen niedrigschwellig, realistisch finanzierbar und für Betroffene zumutbar sein.
- Doxing, Re-Uploads, Sharepics, Memes, Shitstorms und koordinierte Angriffe müssen eigenständig berücksichtigt werden. Maßnahmen gegen einzelne Accounts reichen hierfür nicht aus.
- Plattformen müssen stärker verpflichtet werden, rechtswidrige Inhalte zügig zu entfernen und ihre erneute Verbreitung wirksam zu erschweren, ohne legitime Meinungsäußerungen durch Overblocking zu gefährden.
- Accountsperren müssen eng, verhältnismäßig und rechtsstaatlich ausgestaltet werden. Sie dürfen nicht zu einem Instrument gegen Machtkritik, Gegenrede oder zivilgesellschaftliche Dokumentation werden.
- Spezialisierte Beratungsstellen und zivilgesellschaftliche Unterstützungsstrukturen müssen dauerhaft, sicher und bedarfsgerecht finanziert werden.
- Justiz, Ermittlungsbehörden und Plattformaufsicht benötigen Schulungen, technische Ausstattung und diskriminierungssensible Fachkompetenz im Umgang mit rechter, rassistischer, antisemitischer, misogyn und queerfeindlicher digitaler Gewalt.
- Maßnahmen zum Schutz vor digitaler Gewalt dürfen nicht zur Einführung unverhältnismäßiger Speicher- oder Überwachungsmaßnahmen führen.

Autor*innen:

Dr. Björn Elberling, Fachanwalt für Strafrecht, Kiel

Berna Uluçay, elly – Beratungsstelle für Betroffene von Hatespeech in Thüringen

I. Forbringer, elly – Beratungsstelle für Betroffene von Hatespeech in Thüringen

A. Neuber, Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e.V.

Bengi Bitiş, Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e.V.